



Löwenschweif Pyrotechnik Löwenstarkes Feuerwerk

Verwendungsbestätigung für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1 / P1

Hiermit bestätige ich, dass ich die bei der Firma Löwenschweif Pyrotechnik Inhaber Niels Wilde bestellten pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie T1/P1 bestimmungsgemäß für:

T1 (Bühnenfeuerwerk):

- technische Zwecke im Rahmen von Bühnen-, Film- und Fotoproduktionen und/oder Musik- und Showveranstaltungen verwenden werde.

P1 (pyrotechnische Gegenstände für sonstige Zwecke):

- sonstige Zwecke (die der Herstellerangabe zu entnehmen sind) verwenden werde. Darunter fallen z.B.: Schallerzeuger, Raketenmotoren, Anzündlitze und Anzündband.

Ich habe mich selbst über alle gesetzlichen Bestimmungen vorab informiert und übernehme persönlich die Verantwortung für das Verwenden der von der Firma Löwenschweif Pyrotechnik Inhaber Niels Wilde erworbenen pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie T1/P1.

Rechnungsnummer: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Email an info@loewenschweif-pyrotechnik.de oder per Post an Löwenschweif Pyrotechnik Inhaber Niels Wilde, Heidehöhe 19, 38126 Braunschweig zusenden. Bitte auch einen Altersnachweis (z.B. Kopie des Lichtbildausweises) mit senden - sofern dieser uns noch nicht vorliegt.

Hinweise:

- Bühnenfeuerwerk ist ganzjährig von Personen über 18 Jahren frei erwerbbar
- Die beiliegenden Verwendungshinweise sind unbedingt zu beachten
- Die Verwendung ist technischen Zwecken vorbehalten (s.o.)
- Gegebenenfalls ist die Verwendung genehmigen zu lassen, z.B.:
 - Nach § 23 Absatz (4) 1. SprengV ist eine Verwendung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen und von dieser genehmigen zu lassen.
 - Nach §35 der Versammlungsstättenverordnung sind in Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien pyrotechnische Gegenstände nicht erlaubt bzw. ist deren Verwendung zu begründen und genehmigen zu lassen.

Ohne Verwendungsbestätigung erfolgt keine Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T1/P1.